STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 17. Juni 2025

BESCHLUSS NR. 2025-134

Gezielte Hilfe im Inland 2025
Soforthilfe Gemeinde Blatten (VS) / Beitrag an Glückskette 0.12.6

Ausgangslage

Am Mittwoch, 28. Mai 2025, wurde ein grosser Teil des Dorfs Blatten im Lötschental (VS) von einem gewaltigen Gletscherabbruch verschüttet. Durch die Geröllmassen staute sich der Fluss im Talboden und bildete einen See, der weitere Häuser flutete. Die zuvor evakuierten Bewohnerinnen und Bewohner von Blatten haben infolge der dramatischen Ereignisse ihr gesamtes Hab und Gut verloren. Die Schäden an Gebäuden und an der öffentlichen Infrastruktur sind enorm.

Im Budget 2025, Konto-Nr. 65110.3636.00, sind für die Gezielte Hilfe im Inland CHF 40'000 eingestellt. Üblicherweise wird die Zuteilung auf mehrere förderungswürdige Projekte im November durch den Finanzausschuss vorberaten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Angesichts der Naturkatastrophe ist es vertretbar, einen Teil des Betrags bereits jetzt zur Verfügung zu stellen.

Erwägungen

Der Soforthilfebeitrag der Stadt Opfikon von CHF 10'000 geht an die Glückskette, die aufgrund der verheerenden Schäden im Lötschental ihren Fonds für Naturkatastrophen in der Schweiz (IBAN CH33 3000 0001 1001 5000 6) aktiviert hat. Die Glückskette ist eine unabhängige Sammelstiftung, die eng mit der SRG SSR und mit 25 Schweizer Hilfswerken zusammenarbeitet. Ihre Hilfe dient Menschen in Notlagen als Ergänzung zur Unterstützung durch die öffentliche Hand und durch Versicherungen.

Auf Antrag des Finanzausschusses, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Glückskette (IBAN CH33 3000 0001 1001 5000 6) wird als Soforthilfe zugunsten der Gemeinde Blatten (VS) ein Beitrag von CHF 10'000 ausgerichtet.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 17. Juni 2025

2. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, den Beitrag zulasten der Konto-Nr. 65110.3636.00 zu überweisen.

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung an:

   - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:	Stadtschreiber:
Roman Schmid	Guido Zibung

VERSANDT:
19. Juni 2025